

Eigenkontrollcheckliste für die Schweinehaltung

zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

Diese Checkliste können Sie als Dokumentation Ihrer Eigenkontrolle und zur Auditvorbereitung verwenden. Die **Eigenkontrolle** muss **mindestens einmal im Kalenderjahr** durchgeführt werden und alle für Ihren Betrieb relevanten Bereiche berücksichtigen. Dieser Arbeitshilfe liegen dazu die im **Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung** definierten Anforderungen zugrunde.

Zusätzliche Erläuterungen und Interpretationshilfen finden Sie außerdem in den **Erläuterungen** zum **Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung** (mitgeltende Anforderungen).



Diese Eigenkontrollcheckliste **ersetzt nicht die tägliche Kontrolle** aller Tiere und sämtlicher Stallanlagen und Versorgungseinrichtungen.

Dokumentenübersicht: [Hier](#) finden Sie Arbeitshilfen, die Ihnen die Dokumentation erleichtern, falls gewünscht.

Betriebsdaten

Name des Betriebes

Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort

QS-Standortnummer(n) (VVVO-Nr.) und Produktionsart(en)

Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 Betriebsdaten

Hinweis: Hat sich seit der letzten Eigenkontrolle etwas bei den Betriebsdaten geändert (z. B. Wechsel von Betriebsleiter, Tierarzt, Bündler, Stallpachtung)?

Liegt eine aktuelle Betriebsübersicht mit folgenden Stammdaten vor?

- Adresse des Betriebes und seiner Standorte (inkl. Standortnummern)
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Verantwortlicher für Krisen- und Ereignisfälle
- Kapazitäten/Betriebseinheiten: Tierplätze/-zahlen (u. a. relevant für das Salmonellen- und Antibiotikamonitoring)
- Bei Selbstmischern: Art der eingesetzten Futtermittel, Tierplatzzahl oder Futtermenge

Sind folgende Dokumente aktuell?

- Betriebsskizze über alle relevanten Betriebsbereiche
- Lageplan/Beschreibung für extern gelagerte Betriebsmittel (insbesondere Futtermittel, Einstreumaterial)
- Teilnahme- und Vollmachtserklärung

2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement

Grundlage: Im Ereignis- und Krisenfall müssen QS und der Bündler über kritische Ereignisse informiert werden (z. B. über Online-Formular oder Ereignisfallblatt)

Liegt ein vollständiger und aktueller Notfallplan an jedem Standort inkl. Kontaktdaten vor?

3 Anforderungen Schweinehaltung

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

3.1.1 Zukauf und Wareneingang

Sind alle Zukäufe von Waren, Dienstleistungen und Tieren für die Schweinehaltung dokumentiert (z. B. Lieferscheine, Rechnungen, Sackanhänger Futtermittel)?

3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung

Grundlage: Zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung müssen Lieferanten/Dienstleister in der QS-Datenbank für QS lieferberechtigt sein.

Ist die Überprüfung der QS-Lieferberechtigung bekannt (z. B. Abnehmer- und Lieferantenliste (Anleitung) oder Prüfung in der öffentlichen Suchfunktion)?

3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Sind alle Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet bzw. identifizierbar (Ohrmarke)?

Lassen sich die Tiere bei Anlieferung an eine Schlachtstätte auf den Betrieb rückverfolgen (Ohrmarke, Schlagstempel)?

3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

Grundlage: Es dürfen nur Ferkel und Mastschweine aus QS-lieferberechtigten Betrieben bezogen werden.

Liegen auf dem Standort jeweils eine Kopie oder ein Durchschlag der warenbegleitenden Dokumente (z. B. Lieferscheine) vor?

Wird darauf geachtet, dass bestehende Wartezeiten bei Abgabe an Dritte auf den warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferschein) angegeben werden? Werden ggf. im Tier verbliebene Fremdkörper (abgebrochene Injektionsnadeln, subkutane Transponder) ebenfalls angegeben?

3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Sind Bestandsaufzeichnungen (z. B. Bestandsregister) zeitnah geführt?

Sind Tierverluste gesondert aufgezeichnet?

3.1.6 Tiertransport

Grundlage: QS-Tiere dürfen nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren transportiert werden.

Ist der Tiertransport entsprechend geregelt?

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Grundlage: Das Wohlbefinden der Tiere muss mindestens einmal täglich überprüft werden; bei Auffälligkeiten ist unverzüglich zu handeln.

Werden verendete Tiere schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt?

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen

Hinweis: Hat sich seit der letzten Eigenkontrolle baulich etwas an den Haltungseinrichtungen geändert?

- Erfüllen die (neuen) Haltungseinrichtungen die QS-Anforderungen?

- Ist sichergestellt, dass die Haltung nicht zu vermeidbaren Gesundheitsschäden oder Verhaltensstörungen führt?
- Gibt es Gegenstände im Tierbereich, die das Risiko einer Schadstoffbelastung oder einer Verletzung mit Spliterrückständen in der Zunge bergen?

Ist sichergestellt, dass alle Schweine außer

- kranken und verletzten Tiere, die aus der Gruppe separiert werden,
- Jungsauen und Sauen ab einer Woche vor Abferkeltermin, während der Säugezeit und nach dem Absetzen bis zu vier Wochen nach dem erfolgreichen Decken,
- Schweinen, die gegenüber anderen Schweinen anhaltend unverträglich sind oder gegen die sich solches Verhalten richtet,
- Jungsauen oder Sauen in Betrieben mit insgesamt weniger als zehn Sauen und
- Ebern, die zur Zucht bestimmt sind, grundsätzlich in Gruppen gehalten werden?

Haben einzeln gehaltene Schweine immer Sichtkontakt zu anderen Schweinen?

Können sich einzeln gehaltene Schweine in Zeiträumen, in denen grundsätzlich die Gruppenhaltung vorgeschrieben ist, jederzeit ungehindert umdrehen?

Sind alle Anlagen und Geräte (insbesondere Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen wie Tränken und Fütterungsanlagen) in einem einwandfreien Zustand?

Saugferkel:

Ist der Liegebereich der Ferkel immer ausreichend eingestreut oder wärmegeklärt und beheizbar sowie der perforierte Boden abgedeckt?

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren

Grundlage: Abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich abgesondert, behandelt oder tierschutzgerecht getötet werden.

Sind geeignete Unterbringungsmöglichkeiten (Genesungsbuchten) für kranke und verletzte Tiere vorhanden oder können diese bei Bedarf eingerichtet werden?

Sind die Genesungsbuchten mit ausreichend trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen, die den Liegebereich je Schwein abdeckt? Sind Futter und Wasser für die Tiere leicht erreichbar?

Grundlage Nottötung: Jedes nicht therapierbare Tier muss unverzüglich betäubt und tierschutzgerecht notgetötet werden.

Werden dabei alle Maßnahmen ergriffen, damit die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress oder Leiden verschont sind?

Werden die fünf Schritte zur Nottötung eingehalten?

- Feststellung, ob Nottötung notwendig
- Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden
- Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg)

- Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden)
- Kontrolle des Todeseintritts

Sind die Geräte für eine tierschutzgerechte Nottötung vorhanden und einsatzbereit (z. B. Bolzenschussgerät inkl. Munition und scharfes Messer)?

3.2.4 Stallböden

Hinweis: Hat sich seit der letzten Eigenkontrolle baulich etwas an den Stallböden verändert?

- Entsprechen die (neuen) Böden den Anforderungen? Gibt es Abnutzungserscheinungen?
- Sind die Stallböden und Treibgänge rutschfest und trittsicher?

Kommen die Tiere nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung?

Ist der Liegebereich trocken?

3.2.5 Stallklima und Lärm

Optional: Wurde ein (ITW-)Stallklimacheck seit der letzten Eigenkontrolle durchgeführt?

Sind Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration der Luft für die Tiere unschädlich?

Ist der Geräuschpegel von technischen Anlagen auf ein Mindestmaß begrenzt und wird dauernder und plötzlicher Lärm vermieden?

Ist eine Verminderung der Wärmebelastung (z. B. Hochdruckvernebelungsanlage) bei hohen Lufttemperaturen möglich?

Werden die Vorgaben zur Mindesttemperatur im Liegebereich eingehalten?

3.2.6 Beleuchtung

Ist die Beleuchtung für die Tiere angemessen (Dauer und Intensität)?

- Wird zur Pflege und Versorgung der Tiere Kunstlicht benötigt? Wird der Stall dann mindestens acht Stunden zusammenhängend beleuchtet?
- Hat das Kunstlicht im Aufenthaltsbereich der Tiere mindestens 80 Lux bzw. in klar abgegrenzten Liegebereichen mindestens 40 Lux?
- Entspricht die künstliche Beleuchtung dem Tagesrhythmus?
- Ist außerhalb der Beleuchtungszeiten ein „Orientierungslicht“ vorhanden?

3.2.7 [K.O.] Platzangebot

Entsprechen die Bodenflächen und die Liegeflächen je Tier den QS-Vorgaben?

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage

Bei elektrischer Lüftung: Ist eine funktionsfähige Alarmanlage vorhanden, die einen Stromausfall bzw. einen Ausfall der Lüftungsanlage meldet und unabhängig vom Stromnetz funktioniert?

3.2.9 Notstromversorgung

Grundlage: bei Stromausfall sind eine ausreichende Frischluftzufuhr sowie Futter- und Wasserversorgung über eine Notstromversorgung sicherzustellen.

Bei Notstromversorgung:

- Ist die vorhandene Notstromversorgung funktionsfähig?
- Wenn ein Notstromaggregat erforderlich ist: Sind die dazu erforderlichen technischen Anschlüsse für das Notstromaggregat vorhanden?
- Liegt eine schriftliche Vereinbarung vor, wenn ein Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird?

Grundlage: Für eine elektrisch betriebene Lüftungsanlage muss eine Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet.

Ist eine funktionsfähige Ersatzvorrichtung vorhanden?

3.2.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Sind die Ver- und Entladeeinrichtungen so gebaut, dass Tiere sich nicht verletzen und sicher verladen werden können? Sind die Trittplächen rutschfest?

Ist der Verladebereich ausreichend beleuchtet?

Ist ein Schutzgeländer für Rampenanlagen vorhanden?

3.2.11 [K.O.] Beschäftigungsmaterial

Grundlage: Jedes Schwein jeden Alters muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge (Tier-Materialverhältnis 12:1) haben.

Kann das Beschäftigungsmaterial von den Schweinen untersucht, bewegt und verändert werden?

Ist das Beschäftigungsmaterial organisch und faserreich?

Wenn als Futtermittel deklarierte Produkte als Beschäftigungsmaterial eingesetzt werden: Werden die Anforderungen der Kriterien 3.3.3 *Handhabung und Lagerung von Futtermitteln*, 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug* und 3.6.3 *Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial* eingehalten?

3.2.12 [K.O.] Ferkelkastration

Grundlage: Auf die Notwendigkeit der Betäubung und wirksamen Schmerzausschaltung wird ausdrücklich hingewiesen. Zur Linderung von postoperativen Schmerzen nach der Kastration von Saugferkeln müssen Schmerzmittel eingesetzt werden.

Liegen entsprechende Nachweise zum Schmerzmitteleinsatz vor (z. B. Arzneimittelnachweis, Kombibeleg oder Bestandsbuch)?

3.3 Futtermittel und Fütterung

3.3.1 [K.O.] Futtermittellieferung

Grundlage: Alle Schweine müssen täglich mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden.

Sind Menge und Futterqualität passend?

3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen

Sind sämtliche Anlagen, Behälter und Tröge, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeuge sauber?

Werden Fütterungsanlagen nach dem Einsatz von Arzneimitteln gereinigt?

3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln

Sind alle Futtermittel vor Kontamination und Verunreinigung geschützt?

- Werden Futtermittel getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien gelagert und transportiert?
- Werden alle Futtermittel sorgfältig gelagert (sauber, trocken, unter Einsatz von unbedenklichen Baumaterialien und Anstrichen, geschützt vor Witterungseinflüssen)?
- Sind alle Futtermittel vor z. B. Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen, anderen Wildtieren und Haustieren geschützt?
- Werden Lagerstätten vor der Einlagerung bei Bedarf gereinigt und anschließend die Lagerstätten sowie die eingelagerten Futtermittel regelmäßig kontrolliert?
- Werden Vermischungen vermieden und Silozellen eindeutig gekennzeichnet?

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

Grundlage: Es dürfen nur Futtermittel zugekauft und eingesetzt werden, die von QS-lieferberechtigten oder von anerkannten Standards zertifizierten Futtermittelherstellern bzw. -händlern stammen (ausgenommen landwirtschaftliche Primärprodukte).

Hinweis: Hat sich seit der letzten Eigenkontrolle etwas an den Futtermittellieferanten geändert und wurden diese ggf. der Abnehmer- und Lieferantenliste hinzugefügt?

Wenn Transporteure (Spediteure) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln beauftragt werden: Ist sichergestellt, dass der Transporteur QS-lieferberechtigt ist?

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Wird die Standortnummer bei der Bestellung loser Mischfuttermittel an die Händler oder Hersteller weitergeben?

Ist die Standortnummer auf den Warenbegleitpapieren vom Lieferanten ausgewiesen?

Werden dem Lieferanten bei fehlenden oder falschen Angaben die richtigen Standortnummern mitgeteilt?

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Grundlage: Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die die QS-Anforderungen und die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Einzelfuttermittel müssen in der „QS-Liste der Einzelfuttermittel“ gelistet sein.

Hinweis: Hat sich seit der letzten Eigenkontrolle bei der Futtermittelherstellung auf dem Standort etwas verändert? (z. B. eingesetzte Futtermittel)

Werden die Anlagen und Einrichtungen zur Futtermittelherstellung jährlich überprüft und bei Bedarf gewartet oder repariert?

Werden Zusatzstoffe konform eingesetzt und der Einsatz nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert?

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Grundlage: Eine Kooperation zur Futtermittelherstellung ist nur unter QS-Tierhaltern möglich. Die Abgabe von hergestellten Futtermitteln an Dritte ist nicht erlaubt.

Hinweis: Hat sich seit der letzten Eigenkontrolle in der Kooperation etwas verändert?

Liegt eine aktuelle vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung oder für Einkaufsgemeinschaften vor?

Liegt die Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit bei einer Kooperation vor (Name und Anschrift der belieferten Betriebe sowie die gelieferte Art und Menge)?

3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung

Grundlage: Es dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, die QS-lieferberechtigt sind.

Hinweis: Ist seit der letzten Eigenkontrolle ein neuer Dienstleister (z. B. mobile Soja-Toastanlagen, Ölpresen oder fahrbare Mahl- und Mischanlagen) hinzugekommen?

Ist der neue Dienstleister QS-lieferberechtigt?

3.4 Tränkwasser

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung

Grundlage: Alle Tiere müssen jederzeit Zugang zu Tränkwasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität (sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch) haben.

Hinweis: Hat sich seit der letzten Eigenkontrolle bei der Wasserversorgung etwas geändert?

Sind ausreichend Tränken vorhanden?

Sind die Tränken funktionsfähig?

3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen

Sind alle Tränkanlagen sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand?

Werden Tränkanlagen nach dem Einsatz von Arzneimitteln gereinigt?

3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Hinweis: Hat sich seit der letzten Eigenkontrolle etwas verändert (neue Tierarztpraxis o.ä.)?

Liegt ein aktueller tierärztlicher Betreuungsvertrag vor?

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Grundlage: Der gesamte Tierbestand muss vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal je Mastdurchgang bzw. mindestens zweimal pro Jahr durch einen Tierarzt betreut werden.

Liegen alle tierärztlichen Bestandsbesuchsprotokolle und deren Ergebnisse vor?

Wenn Handlungsbedarf festgestellt wurde: Liegt ein tierärztlicher Maßnahmenplan vor (nicht gemeint sind akut-kurative Maßnahmen)?

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Liegen vollständig ausgefüllte und chronologisch geordnete Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vor?

Sind Bezug und Anwendung von Medikamenten und Impfstoffen ordnungsgemäß und in chronologischer Reihenfolge dokumentiert?

Sind alle medizinischen Instrumente sauber und zweckmäßig?

Werden nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet (keinesfalls verbogene, stumpfe oder unsaubere Nadeln)?

3.5.4 [K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Werden alle Arzneimittel und Impfstoffe den Herstellerangaben entsprechend aufbewahrt (ggf. gekühlt)?

Werden die Medikamente sauber und für alle Unbefugten (Kinder, nicht befugte Mitarbeiter, Handwerker o.ä.) unzugänglich aufbewahrt (z. B. abgeschlossener (Kühl-)Schrank oder Raum)?

Sind alle Präparate mit überschrittenem Verfallsdatumsachgerecht entsorgt?

Werden leere Behältnisse umgehend entsorgt?

3.5.5 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere

Grundlage: Alle behandelten Tiere müssen jederzeit (insbesondere für die Dauer der Wartezeit) eindeutig identifizierbar sein.

Sind behandelte Tiere zweifelsfrei identifizierbar?

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen

Grundlage: Eine effektive Reinigung und Schädlingsbekämpfung sämtlicher Gebäude und Anlagen muss möglich sein.

Sind alle Gebäude und Anlagen sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand?

3.6.2 Betriebshygiene

Hinweis: Hat sich bei der Beschilderung und/oder Einfriedung des Standortes seit der letzten Eigenkontrolle etwas verändert?

- Sind alle Stallzugänge durch ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht?
- Bei Freiland- und Auslaufhaltung: Sind Schilder mit „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ vorhanden?
- Unterbinden Tore, Türen und andere Zugänge wirksam den Zutritt Unbefugter und das Eindringen von Tieren? Sind Ein- und Ausgänge in Ruhezeiten verschlossen?

Wird saubere Arbeitskleidung verwendet und wird betriebsfremden Personen Schutzkleidung zur Verfügung gestellt?

Gibt es ein funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher oder saubere Handtücher?

Ist die Hygieneschleuse (sofern vorhanden) sauber?

Werden frei gewordene Ställe oder Stallteile zwischen den Belegungen gereinigt und desinfiziert?

Wird der Kontakt mit Wildtieren, insbesondere mit Wildschweinen und Schadnagern effektiv unterbunden?

Sind Ein- und Ausgänge der Schweineställe mit Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeuges versehen?

Sind befestigte Einrichtungen (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster) zum Verladen der Schweine sowie eine befestigte Standfläche zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen vorhanden?

Hinweis: Weitere Informationen zur Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben finden Sie im Leitfaden „Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben nach dem Tiergesundheitsrechtsakt der EU“ und der Risikoampel für Tierseuchen.

3.6.3 Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial

Sind Einstreu und Beschäftigungsmaterial tiergerecht, hygienisch, sauber und augenscheinlich frei von Pilzbefall?

Werden Einstreu und Beschäftigungsmaterial sauber und geschützt vor Wildschweinen gelagert?

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung

Befindet sich das Kadaverlager auf befestigter Fläche, möglichst außerhalb des Stallbereichs? Ist es vor unbefugtem Zugriff gesichert?

Ist das Kadaverlager ausreichend groß bemessen für alle anfallenden Kadaver? Ist es vor dem Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert und schadnagerdicht?

Ist das Kadaverlager leicht zu reinigen und zu desinfizieren?

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Grundlage: Auf dem gesamten Betrieb, einschließlich der Lagerstätten, muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt werden.

Sind Fallen und Köder so ausgelegt, dass andere Tiere keinen Zugang zu diesen haben?

Bei Schädlingsbefall: Wird der Befall wirksam und sachgerecht bekämpft und sind die Bekämpfungsmaßnahmen dokumentiert?

3.6.6 Spezielle Hygieneanforderungen

Für Schweinemast- und/oder Aufzuchtbetriebe mit mehr als 700 Mast- und/oder Aufzuchtplätzen, Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen und Gemischtbetriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen (Anlage 3-Betriebe) (bei Gemischtbetrieben gilt: sieben Mastplätze entsprechen einem Sauenplatz).

Haben alle Mitarbeiter nur über Umkleieräume/Hygieneschleusen Zugang zum Stallbereich?

Werden die Ställe ausschließlich mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten?

Ist der Umkleideraum nass zu reinigen und zu desinfizieren und mit Handwaschbecken und Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug ausgestattet?

Ist der Betrieb gegen Eindringen von Personen und Wildschweinen gesichert und in Ruhezeiten verschlossen (Betriebseinfriedung, ggf. „Insel-Lösungen“)?

3.7 Monitoringprogramme

3.7.1 Salmonellenmonitoring

Ist die aktuelle Salmonellenkategorie bekannt?

Kann die Salmonellenkategorie für die letzten zwölf Quartale nachgewiesen werden?

Falls erforderlich (Kat. II- und Kat. III-Betriebe): liegt eine Dokumentation über die Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Schweinemastbeständen vor?

Wurde bei Kategorie III Betrieben mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen und wurden diese dokumentiert?

3.8 Transport eigener Tiere

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind die Anforderungen 3.8.1 bis 3.8.7 einzuhalten (je nach Länge der Transporte), unabhängig davon, ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

3.8.1 Anforderungen an das Transportmittel

Hinweis: Hat sich seit der letzten Eigenkontrolle etwas bei den Transportmitteln verändert (z. B. neues Fahrzeug)?

Sind Fahrzeuge sowie Trennwände technisch in einwandfreiem Zustand sowie sauber und hygienisch? Ist sichergestellt, dass die Tiere sich nicht verletzen, weder beim Ver- und Entladen noch während der Fahrt?

Sind eine effektive Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Trennwände möglich?

Sind die Tiere auf unterer Ebene so weit wie möglich vor Verschmutzung mit Urin und Kot geschützt?

Können die Tiere nicht entweichen oder herausfallen?

Ist sichergestellt, dass die Belüftung nicht behindert wird und somit eine ausreichende Frischluftzufuhr und Luftzirkulation gewährleistet ist?

Sind die Böden rutschfest und eingestreut?

Können die Tiere jederzeit kontrolliert werden (z. B. ausreichende Beleuchtung)?

3.8.2 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport

Wird das Platzangebot bei Tiertransporten entsprechend dem Leitfaden eingehalten und dokumentiert?

3.8.3 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Grundlage: Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Wird ein Desinfektionskontrollbuch ordnungsgemäß, für jedes Fahrzeug gesondert, geführt (für Transporte zum Schlachthof)?

3.8.4 Lieferpapiere

Enthalten die warenbegleitenden Dokumente (z. B. Lieferscheine) die Angaben zu Stückzahl, Tierart, Kennzeichnung der Tiere und Standortnummer des Absenders?

Liegt eine Kopie oder ein Durchschlag der warenbegleitenden Dokumente (z. B. Lieferscheine) vor?

3.8.5 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)

Grundlage: Es müssen bestimmte Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie für Beförderung und Ruhezeiten bei Transporten über 50 km eingehalten werden.

Sind Beförderungsdauer, Ruhezeiten sowie Tierversorgung dokumentiert?

3.8.6 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Werden Transportpapiere mit Angaben zu

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

im Transportmittel mitgeführt?

3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Liegt ein Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer vor?

4 Sonstiges

*Hinweis zum **Aktionsplan Kupierverzicht***

- *Liegt eigene Tierhaltererklärung vor? Liegen Tierhaltererklärungen anderer Betriebe vor (Lieferanten/Abnehmer)?*
- *Liegt Erhebung von Verletzungen vor (halbjährlich)?*
- *Bei Option 1: liegt Risikobewertung vor? (bei Option 2 empfohlen)*

*Hinweis zu **Tierschutzindikatoren** (nach § 11 Absatz 8 TSchG)*

- *Gibt es regelmäßige Aufzeichnungen zu herdenbezogenen Indikatoren (z. B. Therapieindex, Schlachtbefunde, Tierverluste)?*
- *Gibt es regelmäßige Aufzeichnungen zu tierbezogenen Indikatoren (z. B. zu Verschmutzung der Tiere, Verletzungen, Lahmheiten, Konditionierung, Klauenveränderungen, Schwanz- und Ohrverletzungen)?*

Datum

Unterschrift